

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3039

3. Oktober 1972
vom

Gemeinde Allschwil, Aenderung des Strassennetzplanes, Bau- und Strassenlinienpläne

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Allschwil hat am 15. April 1970 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigten Strassennetzplanes (Bebauungsplan). Es wurden abgewertet:
 - Der Bruggartenweg im Abschnitt Grabenring bis Parzelle Nr. A 171 von einer Hauptstrasse II. Klasse in eine Nebenstrasse I. Klasse,
im Abschnitt Parzelle Nr. A 215 bis Kurzelängeweg von einer Hauptstrasse II. Klasse in eine Nebenstrasse II. Klasse,
 - der Burgfelderweg im Bereich Grabenringstrasse bis Gewerbezone von einer Hauptstrasse II. Klasse in eine Nebenstrasse II. Klasse,
 - der Kurzelängeweg im Teilstück Grabenring bis Gewerbezone von einer Hauptstrasse II. Klasse in eine Nebenstrasse II. Klasse.
2. Den Bau- und Strassenlinienplänen
 2. 1. "Bruggartenweg"
 2. 2. "Burgfelderweg" (Grabenringstrasse - Gewerbezone),
 2. 3. "Kurzelängeweg" (Hegenheimermattstrasse - Grabenring),
 2. 4. "Kurzelängeweg" (Grabenring - Gewerbezone),
 2. 5. "Meisenweg"
 2. 6. "Stockertweg".

B. Die Auflage für die Bau- und Strassenlinienpläne fand vom 19. Juni bis 18. Juli 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 24 vom 18. Juni 1970 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 25 vom 19. Juni 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 15. Juni 1970 (Postquittungen) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. [REDACTED]

[REDACTED] hat den Gemeinderat lediglich gebeten, beim Ausbau dieser Verkehrsfläche zu veranlassen, dass die Gartenmauer in der heutigen Form an die neue Strassenlinie zurückversetzt wird. Dieser Wunsch wurde auf das Ver-

fahren für den Ausbau verwiesen.

C. Mit Schreiben vom 26. und 30. November 1971 unterbreitet der Gemeinderat die Beschlüsse zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Allschwil hat am 15. April 1970 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

a) Einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigten Strassennetzplanes (Bebauungsplan). Es wurden abgewertet:

- Der Bruggartenweg im Abschnitt Grabenring bis Parzelle Nr. A 171 von einer Hauptstrasse II. Klasse in eine Nebenstrasse I. Klasse, im Abschnitt Parzelle Nr. A 215 bis Kurzelängeweg von einer Hauptstrasse II. Klasse in eine Nebenstrasse II. Klasse,
- der Burgfelderdmattweg im Bereich Grabenringstrasse bis Gewerbezone von einer Hauptstrasse II. Klasse in eine Nebenstrasse II. Klasse,
- der Kurzelängeweg im Teilstück Grabenring bis Gewerbezone von einer Hauptstrasse II. Klasse in eine Nebenstrasse II. Klasse.

b) Den Bau- und Strassenlinienplänen

1. "Bruggartenweg"
2. "Burgfelderdmattweg" (Grabenringstrasse - Gewerbezone),
3. "Kurzelängeweg" (Hegenheimermattstrasse - Grabenring),
4. "Kurzelängeweg" (Grabenring - Gewerbezone)
5. "Meisenweg"
6. "Stockertweg".

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/SP/0/10 (Änderung des Strassennetzplanes), 2/eBS/49/0 ("Bruggartenweg"), 2/eBS/50/0 ("Burgfelder mattweg", Grabenringstrasse - Gewerbezone), 2/eBS/51/0 ("Kurz elängeweg", He genheimer mattstrasse - Grabenring), 2/eBS/52/0 ("Kurz elängeweg", Grabenring - Gewerbezone), 2/eBS/53/0 ("Meisenweg"), und 2/eBS/54/0 ("Stockertweg") versehenen Pläne (Situation und Profile).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind ge stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil (7)

Bauverwaltung Allschwil (7)

Ingenieurbüro A. Aegerter und Dr. O. Boss-
hardt AG, Malzgasse 30/32, Basel (2)

Kreisgeometerbüro, Weihermattstrasse 2,
Binningen (2)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting